

An das Bundeskanzleramt Ballhausplatz 2 1010 Wien

Per E-Mail an:

<u>verfassungsdienst@bka.gv.at</u> begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen 2021-0.130.157 Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen Dr.JA Datum 16.04.2021

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Rechnungshofgesetz 1948 und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Ärztekammer erstattet zum o.g. Entwurf folgende Stellungnahme:

Zu Beginn darf festgehalten werden, dass die Österreichische Ärztekammer und die Ärztekammern in den Bundesländern schon bisher Auskunftsbegehren ihrer Kammerangehörigen gemäß der Auskunftspflicht nachgekommen sind. Die ärztliche Standesvertretung unterstützt das mit o.g. Entwurf verfolgte Anliegen der Sicherstellung von Transparenz staatlichen Handelns, jedoch sehen wir im Hinblick auf unseren Wirkungsbereich einige Unklarheiten und grundsätzlich einen nicht zu unterschätzenden Mehraufwand in der Verwaltung und der Beantwortung der Informationsbegehren.

Zu Artikel 2

Im Sinne der mit dem Entwurf beabsichtigten Ziele wird zu § 1 vorgeschlagen, diese - so die Organe gemäß Art 18 bis 26 der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens nicht unter Z 4 zu subsumieren sind – in einer neuen Ziffer 6 aufzunehmen. Es handelt sich bei den genannten Organen um die Steuerungsgremien der bundesweiten wie auch der bundesländerspezifischen Gesundheitsplanung. Nachdem auch dieser Bereich der öffentlichen Verwaltung (Gesundheitswesen) von allgemeinem Interesse ist, sollte er auch ausdrücklich vom vorliegenden Gesetzesentwurf mitumfasst sein. Es handelt sich hierbei um die Bundesgesundheitsagentur (Art 18 o.g. Vereinbarung), die Bundes-Zielsteuerungskommission (Art 20), den Ständigen Koordinierungsausschuss (Art 21), die Bundesgesundheitskommission (Art 22), die Landesgesundheitsfonds (Art 23), die

Gesundheitsplattform auf Landesebene (Art 25) sowie die Landes-Zielsteuerungskommissionen (Art 26). Die Gremien auf Bundesebene finden sich jeweils auch in den §§ 25 bis 30 des Gesundheits-Zielsteuerungsgesetz.

Zu § 2: Die Begriffsbestimmung "Information" in Abs 1 ist näher zu präzisieren. Aus den Erläuterungen erschließt sich, dass jede amtliche und in diesem Bereich eben nicht nur behördliche Aufzeichnung umfasst sein soll. Weiters wird in den Erläuterungen angeführt, dass vorbereitende Unterlagen bzw Entwürfe nicht umfasst sein sollen. Letztgenannte Erläuterung ist jedenfalls im Gesetzestext des § 2 klarzustellen. Ebenso erachten wir zu Abs 2 eine Präzisierung iS einer abschließenden Anführung der Dokumente als erforderlich. Für die informationspflichtige Stelle hat unzweifelhaft klar zu sein, welche Informationen bekannt zu geben sind. Vor allem in Bezug auf Verträge ersuchen wir um Klarstellung, dass nur abgeschlossene Verträge und nicht Unterlagen vorbereitender Natur oder Verhandlungspunktationen umfasst sind.

Zu § 4 ersuchen wir um Klarstellung in den Erläuterungen, wie im Vorblatt des Entwurfs (Seite 2) dargelegt, dass gesetzliche berufliche Standesvertretungen nicht von der proaktiven Informationspflicht im Informationsregister umfasst sind.

Zu der in § 5 letzter Satz vorgesehenen Informationspflicht stellt sich aufgrund der Kurienstruktur der Ärztekammern (sowohl im Bereich der Landesärztekammern § 71 ÄrzteG 1998, als auch im Bereich der Österreichischen Ärztekammer § 126 ÄrzteG 1998) die Frage, ob "alle Angehörigen" ein Recht auf Information über die Angelegenheiten beider Kurien erhalten sollen, obwohl sie nur einer der beiden (angestellt oder niedergelassen) angehören können. Weiters wird ersucht, die Wortfolge "soweit sie nicht der Geheimhaltung unterliegen" in den letzten Satz des § 5 so wie bei den "sonstigen informationspflichtigen Stellen" im Absatz davor aufzunehmen.

Bezüglich der in § 6 vorgesehenen Geheimhaltungsbestimmungen ersuchen wir – unter Heranziehung des § 16 des Entwurfs - um Klarstellung in den Erläuterungen, dass bei gesetzlichen beruflichen Interessenvertretungen Informationen zur internen Willensbildung der Organe, wie insbesondere Sitzungs-, Abstimmungs- bzw Beschlussprotokolle der Organe, wie zB der Vollversammlung oder des Vorstands als vertraulich gelten und eine Kundmachung (Information) nur auf Basis der berufsrechtlich vorgesehenen Bestimmungen erfolgen kann.

In § 9 Abs 3 des Entwurfs wird unter Bezugnahme auf § 7 Abs 2, wonach die Information möglichst präzise zu bezeichnen ist, ersucht zu ergänzen, dass auch im Falle "nicht nachgekommener Präzisierung des Begehrens" keine Informationspflicht der betroffenen informationspflichtigen Stelle besteht. In diesem Sinne sollte auch in § 11 zu diesen Fällen wie auch zu § 9 Abs 3 ("missbräuchliche und unverhältnismäßige Begehren") klargestellt werden, dass keine behördliche Erledigung mittels Bescheid erfolgen muss. Zur Problematik der "missbräuchlichen sowie unpräzisen" Begehren wird angeregt, in § 9 Abs 3 des Entwurfs eine verpflichtende Glaubhaftmachung der Interessen des Antragsstellers gesetzlich vorzusehen. Leider zeigen die Erfahrungen aus der gegenwärtigen Praxis, dass häufig Anfragen gestellt werden, die keinen tieferen Sinn oder keine besondere Motivation verfolgen. Es wird daher ersucht, im Entwurf den Aufwand und die Ressourcen der gesetzlichen beruflichen Standesvertretungen im Auge zu behalten. So sollte insbesondere durch o.g. "missbräuchliche, unverhältnismäßige und auch unpräzise" Informationsbegehren unter

Berücksichtigung der gesetzlich zu erfüllenden Aufgaben kein Ungleichgewicht in der Ressourcenbindung entstehen. Wie schon gegenwärtig in § 1 Abs 2 Auskunftspflichtgesetz normiert, ersuchen wir um Klarstellung im Entwurf, dass bei Informationsbegehren "die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer (meint: der beruflichen Vertretungen) gesetzlichen Aufgaben nicht verhindert" werden darf.

In Bezug auf das im Anlassfall gemäß § 10 zu wahrende Anhörungsrecht wird angeregt, eine Frist für eine diesbezügliche Stellungnahme gesetzlich vorzusehen, nachdem die informationspflichtige Stelle selbst an sehr knappe Fristen gebunden ist und dies uU eine Verfahrensverzögerung bzw einen Interessenkonflikt nach sich ziehen kann.

Zu § 15: Die bei der Datenschutzbehörde eingerichtete Beratungsstelle wird begrüßt, allerdings wird aufgrund der zu prognostizierenden vielfachen Anfragen und notwendigen Beratung die alleinige Betrauung der Datenschutzbehörde mit diesen Agenden ressourcentechnisch als nicht ausreichend erachtet.

Die Österreichische Ärztekammer ersucht um Berücksichtigung ihrer Anregungen und Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

a.o. Univ.-Prof. Dr. Thomas Szekeres

Präsident